

Satzung des Vereins „Würzburger Bündnis für Demokratie und Zivilcourage“

Präambel

Würzburg und Umgebung ist eine Region der Vielfalt, in der die unterschiedlichsten Menschen zusammenleben. Für diese Vielfalt stehen auch wir, die Mitglieder des Vereins „Würzburger Bündnis für Demokratie und Zivilcourage“ (im Folgenden WBDZ). Wir engagieren uns, damit Menschen nicht diskriminiert, bedroht oder angegriffen werden, sowie, um sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Wir engagieren uns gegen jede individuelle und gruppenbezogene Form von Ausgrenzung, Rassismus und Menschenfeindlichkeit.

Das Bündnis schaut hin, sensibilisiert und macht Diskriminierungen jeder Art öffentlich, auch damit sich in Würzburg und Umgebung jede/jeder Einzelne bewusst macht, dass dagegen angegangen werden muss und konkret etwas für mehr Toleranz und friedlichen Umgang miteinander in unserer Gesellschaft getan werden kann. Wir ermutigen zu mehr Engagement für ein friedliches Zusammenleben und möchten Menschen dazu befähigen, sich zu gegebenem Anlass zu wehren bzw. anderen beizustehen.

Durch verschiedene Aktionen und Angebote sowie durch unser bürgerschaftliches Tun wollen wir die Idee und das praktische Handeln für mehr Zivilcourage und demokratisches Engagement weiter entwickeln und viele Institutionen, Organisationen, Gruppierungen und Personen zum Mitmachen gewinnen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Würzburger Bündnis für Demokratie und Zivilcourage“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, in Würzburg und Umgebung für Demokratie und Zivilcourage und gegen Diskriminierung, zu arbeiten. Der Verein fördert die Erziehung, die Gesellschafts- und Berufsbildung und die Hilfe für politisch, gesellschaftlich oder religiös Verfolgte. Er arbeitet für Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und für die Verständigung über alle Sprachen hinweg. Der Verein möchte damit einen Beitrag zu einer gemeinsam verantwortlich gestalteten, menschlichen Gesellschaft leisten.
- (2) Im Einzelnen verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:
 - a. Förderung des Dialogs von gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen in Würzburg, die sich gegen Diskriminierung in jeglicher Form engagieren.
 - b. Strukturelle Diskriminierung in Würzburg und Umgebung erkennen durch

- Befragung von Interessensverbänden
 - Informationen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte, die an das Bündnis oder den Ombudsrat herangetragen werden
 - gezielte Befragungen und Recherchen in Diskriminierungsfällen
 - Ergebnisse von Symposien und Tagungen
 - Analyse von Medienberichten, sozialen Netzwerken und Onlinemedien
- c. Struktureller Diskriminierung in Würzburg und Umgebung begegnen und ihr Zivilcourage und demokratisches Engagement entgegensetzen.
- als Bündnis die diskriminierenden Stellen, Organisation oder Gruppen ansprechen
 - in die Öffentlichkeit hineinwirken
 - Förderung der Antidiskriminierungsarbeit
 - überregionale Vernetzung im Rahmen der Antidiskriminierungsarbeit
 - Sensibilisierung von Entscheidungsträgern (in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft) für Diskriminierung
 - Bildungsangebote für Schulen und Behörden (z. B. Polizei, Stadtverwaltung)
- d. Zivilcourage und Demokratie zum Thema in der Bevölkerung machen und dazu auffordern durch
- gezielte Öffentlichkeitsarbeit
 - Publikationen
 - Symposien und Tagungen
 - Zusammenarbeit mit Schulen und Projekten an Schulen
 - Zusammenarbeit mit Trägern der Jugend- und Erwachsenenbildung
 - Lehrerfortbildungen und Zusammenarbeit mit Lehrkräften
 - Zusammenarbeit mit Religionsgemeinschaften
 - Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbänden
 - Zusammenarbeit mit antirassistischen bzw. rassistuskritischen Initiativen
 - Zusammenarbeit mit den Medien
- e. Die Bürger*innen für Zivilcourage zu befähigen, z.B. durch Trainings für Zivilcourage für interessierte Einzelpersonen, Multiplikatoren und Schulklassen
- f. Anlaufstelle sein für Opfer struktureller und gesellschaftlicher Diskriminierung

§3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins haben aber einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts (insbesondere gemeinnützige Organisationen, Institutionen, Verbände und Vereinigungen) kann Mitglied des Vereins werden. Parteien können nicht Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Unterzeichnung der Beitrittserklärung („Bündniserklärung“) zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der/ die abgelehnte Antragsteller*in kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss und Streichen aus dem Verein und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 4 (2), (4)-(6) entsprechend.
- (3) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives Wahlrecht.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod des Fördermitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

§6 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen erlassen. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

§7 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand / Sprecher*innen*rat.

§9 Vorstand / Sprecher*innen*rat

- (1) Der Vorstand wird aus entwicklungshistorischen Gründen auch als Sprecher*innen*rat bezeichnet.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal 7 Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- Euro die Zustimmung des Vorstands durch Beschluss eingeholt werden muss.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der jeweiligen Vereinsmitglieder oder anderweitig an diesen Organisationen beteiligte bzw. von diesen beauftragte Personen und Fördermitglieder werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt, alle Ämter werden über dieselbe Laufzeit nach dem Kalender besetzt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Die Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt.
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Termine und auch der Ort für die Sitzungen werden bei der jeweils vorangegangenen Sitzung gemeinsam festgelegt. Sofern dies versäumt wurde, werden die Sitzungen von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands einberufen. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, auch außerhalb der Sitzung im schriftlichen Verfahren zu beschließen. Diese Beschlüsse müssen in der nächsten Sitzung bestätigt und protokolliert werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Abstimmung nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Protokolle der Vorstandssitzung werden den Mitgliedern gegenüber veröffentlicht.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie berät und beschließt Anträge der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Versand der Einladung schriftlich einberufen. Die

- Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat.
 - (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen.
 - (5) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
 - (6) Die Tagesordnung ist dann zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich bei einem Vorstandsmitglied beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Diese ergänzenden Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt waren, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Zulassung zur Behandlung und Beschlussfassung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies vorab von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
 - (7) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig. Wahlen zum Vorstand sind ebenfalls nur möglich, wenn diese ordnungsgemäß nach den Absätzen (1) bis (4) dieses Paragraphen auf der Tagesordnung angekündigt wurden.
 - (8) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung liegt vor, wenn entsprechend ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Belange des Vereins, soweit die Aufgaben nicht durch diese Satzung dem Vorstand übertragen sind.
Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands, 1x jährlich
 - Entgegennahme des Vorstandsberichts, 1x jährlich
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan, 1x jährlich
 - Festsetzung von Aufwandspauschalen im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - Verabschiedung von Vereinsordnungen
 - (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Abstimmung nicht gewertet. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Es ist allerdings möglich, dass eine natürliche Person von mehreren Mitgliedern (Organisationen) als stimmberechtigte*r Vertreter*in entsendet wird. In diesem Fall steht der natürlichen Person eine Stimme pro Mitglied (Organisation) zu.
 - (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder

- gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Stadtjugendring Würzburg, der es für die in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten (gemeinnützigen) Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
 - (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 13.03.2018 in Würzburg von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder: